

**KVJS**Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

E 24.04.2021

1. Prof. Dr.
Vorab?
Vollst.

116

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
SpBFh - Sozialpädagogische Betreuungen
und Familienhilfe gGmbH
Schwalbenstr. 1
68309 Mannheim

**Dezernat Jugend -
Landesjugendamt**

Rückfragen bitte an:
Mathias Braun
Tel. 0711 6375-770
mathias.braun@kvjs.de

Aktenzeichen:
462 Helmstadt 1
20. April 2021

**Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für die Einrichtung/
den Einrichtungsteil:
Tagesgruppe Helmstadt mit naturnahem heilpädagogischem Schwer-
punkt, Rabanstr. 32, 74921 Helmstadt-Bargen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 04.11.2020, zuletzt ergänzt am 13.11.2020 und der Konzeption vom 01.04.2021 erteilen wir Ihnen für die **Tagesgruppe Helmstadt mit naturnahem heilpädagogischem Schwerpunkt, Rabanstr. 32, 74921 Helmstadt-Bargen** die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Die Betriebserlaubnis gilt für die Betreuung von bis zu acht Kindern und Jugendlichen im Alter ab sechs Jahren im Rahmen von § 32 SGB VIII. Die Hilfe kann auch im Rahmen von § 35a SGB VIII teilstationär erbracht werden

Die Räumlichkeiten im zweiten Obergeschoss sind für den Tagesgruppenbetrieb ausgeschlossen und können aufgrund der baulichen Gegebenheiten nur als Besprechungsräume der Mitarbeitenden genutzt werden.

Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart, Widerspruch erhoben werden.

Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Landesbank
Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82

**KVJS**Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Soweit der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt werden soll, kann dies durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erfolgen. Die De-Mail-Adresse des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg lautet de-mail@kvjs.de-mail.de.

Aktenzeichen:
462 Helmstadt 1
20. April 2021
Seite 2

Bitte beachten Sie auch die beiliegenden Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Braun

Anlagen

Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Nachrichtlich

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

Jugendamt

Postfach 10 46 80

69036 Heidelberg

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

Baurechtsamt

Postfach 10 46 80

69036 Heidelberg

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

Gesundheitsamt

Postfach 10 46 80

69036 Heidelberg

VPK Landesverband

Baden-Württemberg e. V.

Schutterstraße 10

77746 Schutterwald

KVJS Referat 23 - Vertragsrecht und Vergütungen

**KVJS**Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Stand: Februar 2017

Aktenzeichen:
462 Helmstadt 1
20. April 2021
Seite 3

1. Meldepflichten

Im Rahmen der Meldepflichten sind dem Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII unverzüglich anzuzeigen:

- die Betriebsaufnahme unter Angabe von
 - Name und Anschrift des Trägers
 - Art und Standort der Einrichtung
 - Zahl der verfügbaren Plätze
 - Namen und berufliche Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte
- die bevorstehende Schließung der Einrichtung

Während des laufenden Heimbetriebs sind unverzüglich zu melden:

- Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen
- Änderungen der oben aufgeführten Angaben
- Änderungen des Personals
- Änderungen der Konzeption

2. Personal

Der Träger hat nachzuweisen, dass er aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise der Fachkräfte geprüft hat. Bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren hat sich der Träger Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Gemäß § 72a SGB VIII ist sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind.

3. Schutz von Kindern und Jugendlichen

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Schutz vor Gefährdungen seines leiblichen, geistigen und seelischen Wohls. Die Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII ist Bestandteil der Hilfeleistung der Einrichtung. Kinderrechte und Elternrechte, die sich insbesondere aus dem SGB VIII, dem BGB, dem GG und der UN-Kinderrechtskonvention ergeben, sind zu beachten.

4. Medikamentengabe

Es gibt in Baden-Württemberg - neben der im Gültigkeitsbereich geltenden Landespersonalverordnung vom 07.12.2015 - keine landesrechtlichen Bestimmungen zur Abgabe von Medikamenten.

In einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII dürfen ohne eine vertragliche Regelung zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten einem Kind oder Jugendlichen keine Medikamente verabreicht werden. Ist im Betreuungsvertrag hierzu keine Regelung enthalten, so muss eine zusätzliche Vereinbarung getroffen werden. Die Verabreichung der Medikamente geschieht somit im Auftrag bzw. in Vertretung der Personensorgeberechtigten.